

ANFRAGE von Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster), Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) und Wilma Willi (Grüne, Stadel)

betreffend Information über die Aufsichtstätigkeit der Bezirksbehörden

Gemeinden, Zweckverbände und alle weiteren Träger kommunaler Aufgaben stehen unter der (allgemeinen) Aufsicht der Bezirksbehörden und des Regierungsrats (§ 94 Kantonsverfassung). Die beaufsichtigten Aufgabenträger, die Aufsichtsbehörden und die Pflicht zur Berichterstattung der Bezirksräte an den Regierungsrat sind im Gemeindegesetz definiert (§§ 163 – 165 GG). Ebenso sind Bestimmungen zu den Bezirksbehörden, insbesondere zu den Bezirksräten und Statthalterämtern, im Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) zu finden. Dass öffentliche Organe von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse informieren müssen ist im Gesetz über die Information und den Datenschutz definiert (§ 14 IDG). Die Berichterstattung der Bezirksräte zuhanden des Regierungsrats dient dazu, dass dieser seine Oberaufsichtsfunktion wahrnehmen kann. Die Kontrolle über die Aufsichtstätigkeit der Bezirksräte, die Kenntnisnahme allfälliger Mängel in den Gemeindeverwaltungen und die Einleitung entsprechender Aufsichtsmaßnahmen von gesamtkantonalen Bedeutung, zählen hierzu (s. Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz (GG), 2017, T. Jaag, M. Rüssli und V. Jenni (Hrsg.), S. 856ff). Im selben Kommentar ist festgehalten, dass «die Berichte der Bezirksräte in einem von der Direktion der Justiz und des Inneren herausgegebenen Bericht zur Aufsicht über die Gemeinden integriert» werden und dieser «öffentlich zugänglich ist» und «auf der Homepage der Direktion publiziert» wird. Im Mai 2020 fanden sich auf der Website der Direktion einige wenige aggregierte Berichte. Der aktuellste Bericht betraf dazumal das Jahr 2015. Seit Juli 2020 stehen der Öffentlichkeit auf der kantonalen Website gar keine aggregierten Berichte über die Aufsichtstätigkeit der Bezirksräte mehr zur Verfügung.

Den Regierungsrat bitten wir deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb publiziert die Direktion der Justiz und des Inneren den o.e. zusammenfassenden Bericht über die Aufsichtstätigkeit der Bezirksräte seit 2016 nicht mehr auf der Website des Kantons Zürich?
2. Wann plant die Direktion diesen aggregierten Bericht wieder auf der kantonalen Website zu veröffentlichen?
3. Wie gedenkt die Direktion sicherzustellen, dass dieser Bericht nicht nur über rein quantitative Aspekte der Aufsichtstätigkeit, sondern auch über qualitative Aspekte wie die Schwerpunkte der Visitationen und der eingegangenen, erledigten und pendenten Aufsichtsbeschwerden sowie die Art der repressiven Massnahmen Auskunft gibt?
4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Bezirksbehörden die Öffentlichkeit im Sinne des IDG direkt über ihre Aufsichtstätigkeiten und deren Ergebnisse – sofern von allgemeinem Interesse – informieren müssen? Falls ja, wie stellt der Regierungsrat sicher, dass diese Behörden künftig ihre Informationspflicht umfassender wahrnehmen?
5. Das IDG definiert auch das Informationszugangsrecht. Kann auf Gesuch hin Einsicht in die einzelnen Tätigkeitsberichte der Bezirksräte verlangt werden? Kann die Einsichtnahme auch durch Zusendung der Tätigkeitsberichte gewährt werden? Und ist sichergestellt, dass die Zustellung dieser Berichte kostenlos, also ohne die Erhebung einer Gebühr erfolgt?

6. In der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 328/2017 von Kantonsrat Michael Zeugin, Winterthur, hat der Regierungsrat am 8. Februar 2018 in Aussicht gestellt, die Veröffentlichungspraxis der Bezirksräte im Rahmen ihrer zukünftigen Aufsichtstätigkeit zu thematisieren, weil sie selber ein gewisses Verbesserungspotenzial festgestellt hatte. Wie hat sich seither die Veröffentlichungspraxis der Bezirksräte konkret verbessert?

Karin Fehr Thoma
Silvia Rigoni
Wilma Willi